



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**06.0064.01**

ED / P060064  
Basel, 30. August 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 29. August 2006

## Ratschlag

**Reduktion der Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten an den Oberen Schulen und für die Lehrpersonen an den Berufsmaturitätsschulen der Berufsfachschulen**

**Änderung des Schulgesetzes § 101 Abs. 1 Ziff. 5.2 und Ziff. 7**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. BEGEHREN</b>	<b>3</b>
<b>2. LEHRBERUFE: DIE SYSTEMATIK DER LOHNKLASSEN UND PFLICHTSTUNDEN</b>	<b>3</b>
<b>3. PFLICHTSTUNDENZAHL FÜR DIE LEHRPERSONEN FÜR BILDNERISCHES GESTALTEN AN DEN OBEREN SCHULEN</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Begehr</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Begründung des Begehr</b>	<b>4</b>
<b>3.4 Stellungnahme des Erziehungs- und Regierungsrates</b>	<b>5</b>
<b>4. PFLICHTSTUNDENZAHL FÜR DIE LEHRPERSONEN AN DEN BERUFSMURITÄTSSCHULEN DER BERUFSFACHSCHULEN</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Das Begehr der Lehrpersonen an der Berufsmaturitätsschule der Allgemeinen Gewerbeschule AGS und der Schule für Gestaltung SfG</b>	<b>7</b>
<b>4.3 Stellungnahme des Regierungsrates</b>	<b>7</b>
<b>5. ANTRAG</b>	<b>8</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, das Schulgesetz vom 4. April 1929 wie folgt zu ändern:

In § 101 Abs. 1 Ziffer 5.2 wird die Pflichtstundenzahl "23 Std." ersetzt durch "21 Std."

Damit soll die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten an den Oberen Schulen von 23 auf 21 gesenkt werden.

§ 101 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS, Berufsfachschule Basel BFS, Schule für Gestaltung SfG	25 Std.
7.1. Berufsmaturitätsschule	21 Std.

Damit soll die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen an den Berufsmaturitätsschulen der Berufsfachschulen von 25 auf 21 reduziert werden.

## 2. Lehrberufe: Die Systematik der Lohnklassen und Pflichtstunden

Den verschiedenen Lehrberufen sind einerseits unterschiedliche Lohnklassen und andererseits unterschiedliche Pflichtstunden zugeordnet. Die Lohnklassen und die Pflichtstunden sind voneinander unabhängige Ordnungssysteme. Der Lohnklasse liegt die Bewertung der Funktion zu Grunde, in die unter anderem das Anspruchsniveau einer Funktion und die Ausbildung einfließen. Die Pflichtstundenzahl hingegen ist mit dem Arbeitsaufwand einer Funktion verknüpft: Lehrberufen mit einem hohen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ist eine geringere Pflichtstundenzahl zugewiesen als solchen mit einem kleineren Aufwand. Wichtig ist dabei, dass die Pflichtstundenzahl nichts mit der Entlohnung zu tun hat, sondern ausschliesslich mit der Bemessung des Unterrichtsaufwands.

Die Lohnklassen der Lehrberufe beruhen wie alle andern Funktionen auf den Regulativen der Lohngesetzgebung, während die Pflichtstundenzahlen in § 101 des Schulgesetzes verankert sind.

Die vereinfachte Systematik für die häufigsten Lehrberufe des Regelschulbereichs im Kanton Basel-Stadt lässt sich wie folgt darstellen:

	Lohnklasse	Pflichtstundenzahl
Kindergarten	12	32
Primarschule	14	28
Sekundarstufe I	16	25
Sekundarstufe II, Gymnasien, Wirtschaftsmittelschule und Fachmaturitätsschule	18	21
Sekundarstufe II, Berufsfachschulen	14-18	25

### **3. Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten an den Oberen Schulen**

#### **3.1 Ausgangslage**

Bis September 1998 galt an der Oberstufe der Oberen Schulen (Gymnasien, Wirtschaftsmittelschule und Fachmaturitätsschule) für die Fächer Zeichnen (heute: Bildnerisches Gestalten), Werken, Chor, Orchester, Sport, Hauswirtschaft und Bürokommunikation die Pflichtstundenzahl 25 und für die übrigen Fächer, also auch für das Fach Musik, die Pflichtstundenzahl 21. Im September 1998 stimmte der Grosse Rat einer Senkung der Pflichtstundenzahl im Fach Bildnerisches Gestalten der Oberen Schulen von 25 auf 23 zu. Die Reduktion wurde mit der Vergleichbarkeit der Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik begründet: Im Fach Musik galten für den Bereich Theorie 21 und für die Bereiche Chor und Orchester 25 Pflichtstunden. Die Bildbetrachtung und visuelle Kommunikation wurden der Musiktheorie gleichgestellt, die ausführenden Teile des Gestaltens dem Chor und Orchester. Aufgrund dieser Überlegungen wurde die Pflichtstundenzahl der beiden Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten auf den Wert 23, das arithmetische Mittel von 25 und 21, eingemittet.

Im Juni 1999 hob der Grosse Rat diese Parität auf und beschloss, die Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen des Fachs Musik generell auf 21 zu senken. Die zurzeit gültige Systematik an den Gymnasien, Wirtschaftsmittelschule und Fachmaturitätsschule lautet:

Obere Schulen	Lohnklasse	Pflichtstundenzahl
Sport, Hauswirtschaft, Werken, Bürokommunikation	16	25
Bildnerisches Gestalten	18	23
alle übrigen Fächer (inkl. Musik)	18	21

Seit der Schulgesetzänderung im Jahre 1999 ist die Gleichbehandlung der beiden Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten also nicht mehr gegeben.

#### **3.2 Begehren**

In der Folge beantragte die Zentrale Fachkonferenz Bildnerisches Gestalten der Oberen Schulen, unterstützt durch die Konferenz der Rektoren der Oberen Schulen, dem Erziehungsrat, die Pflichtstunden im Fach Bildnerisches Gestalten auf 21 Stunden zu senken und eine Angleichung an das Fach Musik und an die übrigen Maturitätsfächer anzustreben.

#### **3.3 Begründung des Begehrens**

Das Fach Bildnerisches Gestalten an den Oberen Schulen hat sich vom Fach Zeichnen, welches zur Hauptsache auf der progymnasialen und mittleren Stufe geführt wurde, zum anspruchsvollen praktischen und theoretischen Maturitätsfach gewandelt, das sogar als profilbildendes Schwerpunkt fach gewählt und mit einer Maturitätsprüfung abgeschlossen werden kann.

Gegenstand des Fachs Bildnerisches Gestalten ist das Bild, das heute neben dem Wort das zentrale Mittel der Kommunikation ist. Inhalt des Unterrichts ist die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Themen Zeichnung, Malerei, Fotografie, Film und Skulptur in allen Anwendungsbereichen der visuellen Kommunikation, in Kunst, Gebrauchsgrafik, Design und Architektur. In allen Fächern, die sich mit Kommunikation befassen – dazu gehören nebst dem Bildnerischen Gestalten v.a. die Sprachfächer und das Fach Musik – sind Lernziele zu erfüllen, Inhalte zu behandeln sowie Unterrichtsmethoden und Beurteilungssysteme anzuwenden, die hinsichtlich Komplexität, Differenzierungsgrad und Anspruch vergleichbar sind. Die Vermittlung der geforderten Kompetenzen ist für all diese Fächer in qualitativer und quantitativer Hinsicht gleich anspruchsvoll; der Aufwand für die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ist nicht zu unterscheiden.

### **3.4 Stellungnahme des Erziehungs- und Regierungsrates zum Begehrn**

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2003 dem Begehrn zugestimmt und beschlossen, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die Reduktion der Pflichtstunden im Fach Bildnerisches Gestalten auf 21 Stunden zu beantragen. Die Differenz zu den Musiklehrkräften und zu den anderen Lehrpersonen, welche Maturitätsfächer unterrichten, ist sachlich nicht zu begründen. Das Fach Bildnerisches Gestalten ist den übrigen Fächern nicht nur hinsichtlich der Stellung im Fächer-Kanon, sondern auch hinsichtlich des Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsaufwands für den Unterricht gleichgestellt.

Der Regierungsrat anerkennt die Parität des Aufwands und beantragt dem Grossen Rat, die entsprechende Änderung des Schulgesetzes zu beschliessen.

Die Senkung der Pflichtstunden von 23 auf 21 Lektionen pro Woche führt zu einem Mehraufwand von CHF 180'000 wiederkehrend pro Jahr.

Sie soll auf Beginn des Schuljahres 2007/08, also am 1. August 2007, Rechtswirksamkeit erlangen.

## **4. Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen an den Berufsmaturitätsschulen der Berufsfachschulen**

### **4.1 Ausgangslage**

Im Juni 1999 hat der Grosser Rat einer Schulgesetzänderung zugestimmt und – unter anderem – die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen an der Orientierungsschule und der Weiterbildungsschule von 27 resp. 26 Lektionen gesenkt und einheitlich auf 25 festgesetzt. Auf der Sekundarstufe II im Bereich der Oberen Schulen (Gymnasien, Wirtschaftsmittelschule und Fachmaturitätsschule) wurde die Pflichtstundenzahl der Musiklehrpersonen auf 21 gesenkt (s. Kap. 3.1) und diejenige der Sportlehrkräfte mit 25 Pflichtstunden definitiv geregelt. Die Pflichtstundenzahl der Berufsfachschulen erfuhr keine Veränderung. Die Berufsfachschulen

wiesen in der damals durchgeföhrten Vernehmlassung auf die Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Oberen Schulen hin. Im Ratschlag an den Grossen Rat hiess es denn auch, dass im Bereich der Berufsfachschulen nach entsprechender Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Änderung des Schulgesetzes nötig werde.

Die Lohnklassen und die Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen an den Berufsfachschulen sind zurzeit wie folgt geregelt:

Berufsfachschulen	Lohnklasse	Pflichtstundenzahl
<b>Allgemeinbildender und berufskundlicher Unterricht Vorlehre und Lehre</b>		
je nach Ausbildung	14 - 17	25
<b>Berufsmaturität</b>		
Diplom gymnasiale Oberstufe	18	25
<b>Referenzgrössen</b>		
Berufsmaturität Handelsschule KV Basel	18	21
Berufsmaturität Wirtschaftsmittelschule des Wirtschaftsgymnasiums	18	21

In der Folge wurden diverse Anträge an das Erziehungsdepartement gerichtet mit dem Ziel, die Ungleichheit zwischen den Berufsfachschulen und den allgemeinbildenden Schulen aufzuheben. In den Jahren 2000 und 2001 reichten die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren sowie die Konferenzvorstände der Berufsfachschulen Anträge auf Senkung der Pflichtstundenzahlen im gesamten Berufsschulbereich ein. Die Kernforderungen lauteten: Generelle Senkung der Pflichtstunden an den Berufsfachschulen im Bereich der beruflichen Grundbildung von 25 auf 23 Lektionen (Ausnahme: Sport mit 25 Pflichtstunden); Senkung der Pflichtstunden in den Bereichen Berufsmaturität und Höhere Fachschule von 25 auf 21 Lektionen. Die Erfüllung dieser Anträge hätte einen Mehraufwand von CHF 3.3 Mio. ausgelöst.

Der Erziehungsrat gelangte in seiner Sitzung vom 18. März 2002 zur Empfehlung, den Anträgen teilweise zuzustimmen: Generelle Senkung der Pflichtstunden an den Berufsfachschulen im Bereich der beruflichen Grundbildung von 25 auf 24 Lektionen (Ausnahme: Sport mit 25 Pflichtstunden); Senkung der Pflichtstunden im Bereich Berufsmaturität von 25 auf 21 und im Bereich Höhere Fachschule von 25 auf 23 Lektionen. Diese Neuregulation hätte einen Mehraufwand von CHF 1.9 Mio. ausgelöst.

Aus sachlichen Erwägungen und auf dem Hintergrund der prekären Finanzsituation des Kantons hat der Regierungsrat diesen Antrag am 13. Mai 2003 abgelehnt.

## **4.2 Das Begehr der Lehrpersonen an der Berufsmaturitätsschule der Allgemeinen Gewerbeschule AGS und der Schule für Gestaltung SfG**

Am 26. September 2003 haben 27 Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule an der Allgemeinen Gewerbeschule AGS und der Schule für Gestaltung SfG dem Regierungsrat beantragt, sie seien lohnmäßig und bezüglich der Pflichtstunden mit den Lehrpersonen an anderen Berufsmaturitätsschulen – gemeint sind die Handelsschule KV Basel und die Wirtschaftsmittelschule am Wirtschaftsgymnasium, an der ebenfalls eine Berufsmaturität erworben werden kann – gleichzustellen und die Pflichtstunden von 25 auf 21 zu senken. Der Regierungsrat trat mit Verweis auf seinen Beschluss vom 13. Mai 2003 auf dieses Begehr nicht ein. Mit Eingabe vom 5. November 2004 haben die Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben. Mit Urteil vom 12. Juli 2005 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt den Regierungsrat angewiesen, das Gesuch vom 26. September 2003 zu behandeln.

## **4.3 Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Wirtschaftsmittelschule, welche am Wirtschaftsgymnasium geführt wird, führt zum identischen Abschluss wie die Berufsmaturitätsschule an den Berufsfachschulen: zu einem eidgenössisch anerkannten kaufmännischen Berufsdiplom, welches auch als Berufsmaturität anerkannt wird, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Gemäss § 101 Abs. 1 Ziff. 5 Schulgesetz beträgt die Pflichtlektionenzahl der an der Wirtschaftsmittelschule unterrichtenden Lehrpersonen 21. Auch die Lehrpersonen an der Berufsmaturitätsschule der Handelsschule KV Basel unterrichten 21 Pflichtstunden. Es gibt in der Tat keine sachliche Begründung, für die Lehrpersonen an den Berufsmaturitätsschulen der Berufsfachschulen eine andere Pflichtstundenzahl festzusetzen als jene an der Wirtschaftsmittelschule. Es handelt sich um analoge Bildungsgänge mit identischen qualifizierenden Abschlüssen. Der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsaufwand für den Unterricht ist nicht zu unterscheiden.

Der Regierungsrat erkennt die Parität des Aufwands.

Eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen an der Wirtschaftsmittelschule des Wirtschaftsgymnasiums von 21 auf 25 oder das Einmitten auf 23 ist nicht opportun: Eine Differenzierung des Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsaufwands des Unterrichts an der Wirtschaftsmittelschule einerseits und der Fachmaturitätsschule sowie der Gymnasien (beide mit 21 Pflichtstunden) andererseits lässt sich sachlich nicht begründen.

Die unterschiedlichen Pflichtstunden an den Berufsmaturitätsschulen einerseits und der Wirtschaftsmittelschule andererseits sind das Ergebnis der Schulgeschichte. Die Wirtschaftsmittelschule entwickelte sich aus der damaligen kantonalen Handelsschule (heute Wirtschaftsgymnasium), welche schon immer den allgemeinbildenden Oberen Schulen (Gymnasien, Wirtschaftsmittelschule und Fachmaturitätsschule) zugeordnet war und somit schon vor der Einführung der Berufsmaturität eine Pflichtstundenzahl von 21 Stunden kannte. Die Berufsmaturitätsschule der AGS und der SfG hingegen entstand aus der Berufsfachschule mit einer gesetzlichen Pflichtstundenzahl von 25 Lektionen pro Woche.

Mit der Senkung der Pflichtstunden an der Berufsmaturitätsschule kann ein bildungspolitisches Zeichen gesetzt werden: Lehrpersonen mit gleichen Ausbildungsvoraussetzungen und gleicher Arbeit sollen an den allgemeinbildenden und an den beruflichen Schulen zu identischen Bedingungen angestellt werden. Mit der Lohnklassen- und Pflichtstundenparität wird also die Berufsmaturität als Alternative zum gymnasialen Bildungsangebot aufgewertet.

Der Kanton Basel-Landschaft behandelt die Lehrpersonen an den Berufsmaturitätsschulen der Berufsfachschulen, an den Wirtschaftsmittelschulen und an den Gymnasien gleich (Lohnklasse 9 und 21 Pflichtstunden). Mit der beantragten Schulgesetzänderung wird also eine Differenz zum Kanton Basel-Landschaft eliminiert.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Pflichtstunden an den Berufsmaturitätsschulen von 25 auf 21 zu senken und die entsprechende Änderung des Schulgesetzes zu beschliessen. Dieser Antrag ist konform mit jenem Antrag des Erziehungsrates vom 18. März 2002, der sich auf die Lehrpersonen an der Berufsmaturitätsschule bezog.

Die Senkung der Pflichtstunden von 25 auf 21 Lektionen pro Woche führt zu einem Mehraufwand von CHF 540'000 wiederkehrend pro Jahr.

Sie soll auf Beginn des Schuljahres 2007/08, also am 1. August 2007, Rechtswirksamkeit erlangen.

## 5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **Reduktion der Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten an den Oberen Schulen und für die Lehrpersonen an den Berufsmaturitätsschulen der Berufsfachschulen**

#### **Änderung des Schulgesetzes § 101 Abs. 1 Ziff. 5.2 und Ziff. 7**

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der Bildungs- und Kulturkommission, beschliesst:

://: 1. Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 101 Abs. 1 Ziffer 5.2 wird die Pflichtstundenzahl "23 Std." ersetzt durch "21 Std.".

§ 101 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS, Berufsfachschule Basel BFS, Schule für Gestaltung SfG	25 Std.
7.1. Berufsmaturitätsschulen	21 Std.

2. Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. August 2007 wirksam.